

Informationen zum Antragsverfahren im gewerblichen Güterkraftverkehr

Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

Mit dem Antrag auf Erlaubnis oder auf eine Gemeinschaftslizenz sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Aktueller Auszug aus dem Handelsregister, eine Abschrift des Gesellschaftsvertrages und eine Kopie des Geschäftsführervertrages
- Kopie der Gewerbeanmeldung, der Gegenstand des Unternehmens muss als gewerblicher Güterkraftverkehr bezeichnet sein
- Aktuelle Fahrzeugliste der Zugfahrzeuge und Kopien der jeweiligen Zulassungsbescheinigungen Teil 1 oder Fahrzeugscheine
- Führungszeugnis nach Belegart 0, zur Vorlage bei der Behörde für den Unternehmer und für den jeweiligen Geschäftsführer (nicht älter als 3 Monate)
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach Belegart 9, zur Vorlage bei der Behörde für den Unternehmer und für den jeweiligen Geschäftsführer (nicht älter als 3 Monate)
- Auskunft aus dem Fahreignungsregister beim Kraftfahrt-Bundesamt, Postfach 20 63, 24932 Flensburg (nicht älter als drei Monate)
- Bescheinigung in Steuersachen über die steuerliche Zuverlässigkeit, (nicht älter als drei Monate, Betriebssitz beachten)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Stadtverwaltung oder der Gemeindeverwaltung des Betriebssitzes über die steuerliche Zuverlässigkeit (nicht älter als drei Monate)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Trägers der Sozialversicherung über die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge zur sozialen Krankenversicherung, Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung (nicht älter als drei Monate)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft über die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge zur Unfallversicherung (nicht älter als drei Monate)
- Vermögensübersicht oder Eigenkapitalbescheinigung, Zusatzbescheinigung
- Nachweis über die fachliche Eignung zum Führen eines Güterkraftverkehrsunternehmens

Wo erhalten Sie das Führungszeugnis und die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister?

Das Führungszeugnis und die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister sind beim zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen, wobei die Auskünfte von Amts wegen der Genehmigungsbehörde zugeleitet werden. Zweckmäßigerweise sollte dazu unser Aktenzeichen 116.32 und die Bezeichnung der antragstellenden Firma angegeben werden.

Was ist bei der Eigenkapitalsbescheinigung zu beachten?

Der Stichtag der Eigenkapitalbescheinigung und Zusatzbescheinigung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

Folgendes Eigenkapital soll hierbei nachgewiesen werden:

- Für das erste Fahrzeug 9.000,00 Euro
- für jedes weitere Fahrzeug 5.000,00 Euro

Bei Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr, deren zulässige Gesamtmasse zwischen 2,5 und 3,5 Tonnen beträgt, ist abweichend hiervon folgendes Eigenkapital nachzuweisen:

- Für das erste Fahrzeug 1.800,00 Euro
- für jedes weitere Fahrzeug 900,00 Euro

Die Eigenkapitalbescheinigung und Zusatzbescheinigung kann von einem Steuerberater, einem Steuerbevollmächtigten, einem Wirtschaftsprüfer, einem Buchprüfer, einem Fachanwalt für Steuerrecht, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft oder von einem Kreditinstitut erstellt werden.

Als Reserven können zum nachgewiesenen Eigenkapital hinzugerechnet werden:

- Darlehen sowie Bürgschaften, soweit sie in einer Krise des Unternehmens nach der Überschuldungsbilanz wie Eigenkapital zur Befriedigung der Unternehmensgläubiger zur Verfügung stehen
- Darlehen oder Bürgschaften, soweit für sie ein Rangrücktritt erklärt worden ist
- die nicht realisierten Reserven in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen ihrem Buch- und Verkehrswert
- der Verkehrswert der im Privatvermögen eines persönlich haftenden Unternehmers vorhandenen Vermögensgegenstände, soweit sie unbelastet sind

- und die zu Gunsten des Unternehmens beliehenen Gegenstände des Privatvermögens der Gesellschafter von Personengesellschaften in Höhe der Beleihung.

Der Nachweis hierüber wird durch die Zusatzbescheinigung erbracht.

Wer kann im gewerblichen Güterverkehr tätig sein?

Im gewerblichen Güterverkehr kann tätig sein,

- wer seine fachliche Eignung zum Führen eines Güterkraftunternehmens nachweisen kann oder
- wer sich einer zur Führung der Geschäfte bestellten Person bedient, die die fachliche Eignung nachweisen kann

Die fachliche Eignung zum Führen eines Güterkraftunternehmens hat, wer

- eine Fachkundeprüfung gemäß § 4 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr oder
- eine gleichwertige Abschlussprüfung

nachweisen kann.

Gleichwertige Abschlussprüfungen sind:

- die Abschlussprüfung zum Kaufmann oder zur Kauffrau im Eisenbahnverkehr und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Güterkraftverkehr
- die Abschlussprüfung zum Kaufmann oder zur Kauffrau für Spedition und Logistikdienstleistungen
- die Abschlussprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt oder zur Verkehrsfachwirtin
- die Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt im Ausbildungsbereich Wirtschaft, Fachrichtung Spedition der Berufsakademien Lössach und Mannheim
- die Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt im Fachbereich Wirtschaft 1, Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, Fachrichtung Güterverkehr der Fachhochschule Heilbronn
- der Abschluss zum Bachelor of Arts, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft für Logistik, Vertiefungsrichtung Verkehrslogistik der Hochschule Heilbronn
- der Abschluss zum Bachelor of Arts, Studiengang Betriebswirtschaftslehre und Spedition, Transport und Logistik der Berufsakademie Lössach und Mannheim.

Die fachliche Eignung zum Führen eines Güterkraftverkehrsunternehmens kann auch durch eine mindestens zehnjährige leitende Tätigkeit in einem Güterkraftverkehrsunternehmen nachgewiesen werden. Die Tätigkeit muss die zur

ordnungsgemäßen Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse beinhaltet haben.

Die Anerkennung der fachlichen Eignung zum Führen eines Güterkraftverkehrsunternehmens muss schriftlich bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer erfolgen. Diese prüft zunächst, ob alle Voraussetzungen zur Anerkennung der fachlichen Eignung gegeben sind. Sollten alle Voraussetzungen erfüllt sein, bestätigt die Industrie- und Handelskammer schriftlich, dass die fachliche Eignung zum Führen eines Güterkraftverkehrsunternehmens anerkannt wurde.

Bei Einstellung einer zur Führung der Geschäfte bestellten Person (Verkehrsleiter oder Verkehrsleiterin) sind zusätzlich folgende Antragsunterlagen vorzulegen:

- Arbeitsvertrag zwischen dem Verkehrsleiter oder der Verkehrsleiterin und dem Güterkraftverkehrsunternehmen
- Führungszeugnis des Verkehrsleiters oder der Verkehrsleiterin zur Führung der Geschäfte bestellten Person
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister des Verkehrsleiters oder der Verkehrsleiterin
- Auskunft aus dem Fahreignungsregister des Verkehrsleiters oder der Verkehrsleiterin
- Nachweis der fachlichen Eignung des Verkehrsleiters oder der Verkehrsleiterin

Impressum

Diese Information wurde erstellt durch das Landratsamt Bautzen, Ordnungsamt

Postanschrift: Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen

Telefon: 03591 5251-32000

E-Mail: ordnungsamt@lra-bautzen.de

Web: <https://www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/organisation/ordnungsamt/51>